

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Albert Himmeldirk Werkzeugbau GmbH

(1) Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind auch ohne ausdrückliche Bestätigung des Bestellers Vertragsbestandteil der von uns abgeschlossenen Verträge, gleichgültig ob es sich um von uns gelieferte Waren oder Werkzeuge oder sonstige Erzeugnisse gleich welcher Art handelt.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch ohne unseren schriftlichen Widerspruch als nicht anerkannt. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren, Werkzeuge und/oder sonstigen Erzeugnisse gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen und die des Bestellers als ausgeschlossen.

(2) Angebot

- 2.1 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Mindermengen von bis zu 10% gelten noch als vertragsgemäße Leistung unsererseits.
- 2.2 Lieferungen und Berechnungen erfolgen zu den von mir angegebenen Fristen und Preisen.

(3) Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich der Verpackung. Zu den Preisen kommt die jeweils gesetzliche MwSt. hinzu.
- 3.2 Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Hiervon sind jedoch ausgenommen: faltbare Gitterboxen und sonstige mir von Dritten zur Verfügung gestellte Verpackungen.
- 3.3 Die Zahlungen sind ohne Kosten für uns innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum bei uns eingehend zu leisten.
- 3.4 Rechnungen über Werkzeuge und Vorrichtungen sind reine Lohnarbeiten und wie folgt zu zahlen:
30% der Gesamtforderung bei Bestellung, weitere 30% der Gesamtforderung nach Lieferung erster Muster (aus Umformstufen), weitere 30% nach Fertigstellung und Erprobung bei Himmeldirk; die letzten 10% nach Lieferung. Die Rechnungen sind von Skontierungen ausgeschlossen.
- 3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(4) Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung etwaig vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft an den Besteller abgesandt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten, sowie bei von uns beauftragten Lohnlieferern.
- 4.3 Zusätzlich behalten wir das Recht vor, wegen vorgenannter Ereignisse oder sonstiger Betriebsstörungen die Lieferfristen ganz oder teilweise aufzuheben. In diesem Fall können Ersatzansprüche vom Besteller nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 4.5 Wir sind berechtigt, bei Annahmeverzug des Bestellers nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder auf Kosten des Bestellers diesen anderweitig einzulagern.
- 4.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 4.7 Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn Umstände gem. vorstehender Ziffer 4.2 vorliegen.
- 4.8 Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller uns eine mindestens 15 Arbeitstage währende Frist als Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfanges geltend machen, der von uns nicht erfüllt ist. Auf Wegfall des Interesses kann sich der Besteller weder bei teilweisem Verzug noch bei Verzug auf den ganzen Vertrag berufen.
- 4.9 Bei nach Vertragsabschluss eintretendem Unvermögen zur Erbringung unserer Leistungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern wir die Unmöglichkeit der Leistung unverzüglich angezeigt haben. Bei Unmöglichkeit wegen anfänglichem Unvermögen zur Erbringung unserer Leistung stehen dem Besteller die Rechte auf Rücktritt oder Schadensersatz für den nichterfüllten Teil des Vertrages zu.
- 4.10 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges bestehen in jedem Fall nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

(5) Leistungsverweigerung

- 5.1 Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf Seiten des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern oder zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

(6) Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Bei Teillieferungen geht die Gefahr mit Absendung der Teillieferung auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn noch andere Leistungen von uns übernommen wurden.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über.

(7) Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- a) Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis gebracht sind. Mangelhafte Ware wird zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt bzw. nachgebessert.
 - b) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen unsere Lieferanten zustehen.
 - c) Die Ansprüche beschränken sich auf den in der Bestellung aufgeführten Gegenstand. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
 - d) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen/Nachbesserungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die Mindestfrist hierfür beträgt 14 Tage.
 - e) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierfür notwendigen ortsüblichen Kosten zu verlangen.
 - f) Ansonsten trägt der Besteller sämtliche Kosten einer Ersatzlieferung. Ausbesserung/Nachbesserung mit Ausnahme der Kosten des Ersatzstückes.
 - g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung unsererseits vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 - h) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines von uns nach den Bedingungen ausgeübten Rücktritts bestehen nicht.
- 7.3 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 6 Monaten.
- 7.4 Für ein von uns geliefertes Ersatzstück, für eine von uns vorgenommene Ausbesserung/Nachbesserung/Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an den Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

(8) Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren, Werkzeugen und sonstigen Erzeugnissen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag vor. Der Käufer ist ermächtigt, die Ware weiter zu verarbeiten, zu vermischen und zu verbinden sowie im normalen Geschäftsgang zu veräußern.
- 8.2 Bei Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt unwiderruflich alle ihm gegen den Erwerberzustehenden Ansprüche an uns in Höhe der Forderung ab, die wir aufgrund des zugrunde liegenden Vertrages mit ihm - dem Käufer - erworben haben. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 8.3 Zugleich verpflichtet sich der Käufer, mit dem neuen Erwerber zu vereinbaren, dass eine Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht statthaft ist.
- 8.4 Desweiteren verpflichtet sich der Käufer, uns von etwaigen Aufrechnungen oder Zurückhaltungen durch den Erwerber unverzüglich zu unterrichten und den Erwerber unter Anschriftangabe namhaft zu machen.
- 8.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vorzunehmen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
- 8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

(9) Versicherung

- 9.1 Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

(10) Patentverletzung

- 10.1 Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, freizustellen.



(11) Erfüllungsort, Gerichtsort und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort ist Rietberg. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Rheda-Wiedenbrück, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.
Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

(12) Teilunwirksamkeit

12.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Regelung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende als vereinbart.

Albert Himmeldirk Werkzeugbau GmbH

Rietberg, 28.03.2014